



Abheben in
Oberglatt.

**Kreisgemeindeversammlung
Sekundarschule Rümlang-Oberglatt
19.00 Uhr – 20.00 Uhr**

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 17. Juni 2026
ab 20.00 Uhr*

im Gemeindesaal, Chliriethalle Oberglatt

** die Gemeindeversammlung startet im Anschluss an die Kreisgemeindeversammlung,
frühestens um 20.00 Uhr*



Allgemeine Informationen

Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Oberglatt Wohnsitz haben.

„Wer stimmt, bestimmt!“

Die Demokratie in unserem Dorf lebt von der Gemeindeversammlung. Oberglatt hat rund 3'700 Stimmberechtigte.

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Gemeindesaal der Chliriethalle, Chlirietstrasse 20, 8154 Oberglatt, durchgeführt. Sie beginnt um 20.00 Uhr. Sie beginnt im Anschluss an die Kreisgemeindeversammlung, frühestens um 20.00 Uhr.



Aktenauflage

Die Akten liegen ab Montag, 18. Mai 2026, bei der Abteilung Präsidiales im Gemeindehaus, Rüm-
langstrasse 8, 8154 Oberglatt, zur Einsicht auf. Zudem werden die Unterlagen auf der Webseite
<https://www.oberglatt.ch/politik-verwaltung/politik/gemeindeversammlung.html/525> aufgeschaltet.

Schalteröffnungszeiten der Verwaltung:

| | Vormittag | Nachmittag |
|-----|---------------------------|---------------------------|
| Mo: | 08.30 bis 11.30 Uhr | 14.00 bis 18.30 Uhr |
| Di: | 08.30 bis 11.30 Uhr | Termine nach Vereinbarung |
| Mi: | 08.30 bis 11.30 Uhr | 14.00 bis 16.15 Uhr |
| Do: | Termine nach Vereinbarung | 14.00 bis 16.15 Uhr |
| Fr: | 07.00 bis 13.30 Uhr | geschlossen |

Am Pfingstmontag, 25. Mai 2026 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Auflage des beleuchtenden Berichts

Der beleuchtende Bericht sowie die weiteren Unterlagen zur Gemeindeversammlung werden auf der Web-
seite www.oberglatt.ch aufgeschaltet. Auf Verlangen wird der beleuchtende Bericht kostenlos zugestellt.

Wünschen Sie den beleuchtenden Bericht jeweils zugestellt? Kontaktieren Sie die Abteilung Präsidiales
und nennen Sie bitte Ihre vollständige Anschrift (inklusive c/o Einträge). Tel. 044 852 37 10 oder
gemeinde@oberglatt.ch.

Kreisgemeindeversammlung Sekundarschule Rüm- lang-Oberglatt

Vor der Gemeindeversammlung findet die Kreisgemeindeversammlung der Sekundarschule Rüm-
lang-Oberglatt (Sek RO) statt. Dauert die Kreisgemeindeversammlung der Sek RO länger, verzögert sich auch
der Start der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde. Die Oberglatter Stimmberechtigten sind
auch an der Kreisgemeindeversammlung der Sekundarschule Rüm-
lang-Oberglatt stimmberechtigt.

Kontaktadresse

Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindever-
sammlung gerne zur Verfügung. Tel. 044 852 37 10 oder gemeinde@oberglatt.ch.

Geschäfte

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2026 wurden für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 17. Juni 2026 folgende Geschäfte festgelegt:

| | Geschäft | Referent/in | Seite |
|---|---|--|--------------|
| 1 | Jahresrechnung 2025, Genehmigung | Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern, Karin Zenger | 6 |
| 2 | Umgestaltung / Erneuerung Dorfplatz, Bewilligung Objektkredit | Ressortvorsteher Tief- bau und Werke, Rein- hard Hofmann | 12 |
| 3 | Betreuungs- und Subventionsverordnung, Genehmigung | Ressortvorsteherin Bil- dung, Nalan Seifeddini | 17 |
| 4 | Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes - <i>Anfrage von Hans-Ruedi Moser bezüglich Gebühren betref- fend der Plakatierung auf privatem Grund</i> | Gemeindepräsident, Roger Rauper | 30 |



Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der politischen Gemeinde Oberglatt

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 17 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Oberglatt, mit folgenden Eckdaten, werden genehmigt:

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | Fr. 60'943'554.82 |
| | Gesamtertrag | Fr. 63'368'812.30 |
| | Ertragsüberschuss | Fr. 2'425'257.48 |
| Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV) | Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. 9'440'965.11 |
| | Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. 1'072'063.32 |
| | Nettoinvestitionen VV | Fr. 8'368'901.79 |
| Investitionsrechnung Finanzvermögen | Ausgaben Finanzvermögen | - |
| | Einnahmen Finanzvermögen | Fr. 2'032'605.00 |
| | Nettoinvestitionen Finanzvermögen | Fr. -2'032'605.00 |
| Bilanz | Bilanzsumme | Fr. 117'303'045.09 |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 67'689'090.96.

8154 Oberglatt, 7. April 2026

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Präsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'425'257.48 (Budget Ertragsüberschuss Fr. 8'300.00) ab. Die ausführliche Jahresrechnung liegt bei der Gemeindeverwaltung auf oder kann auf der Webseite www.oberglatt.ch heruntergeladen werden. Die Übersicht zeigt folgendes Bild:

| Erfolgsrechnung | Rechnung 2025 | Budget 2025 |
|------------------------|----------------------|--------------------|
| Gesamtaufwand | Fr. 60'943'554.82 | Fr. 59'912'000 |
| Gesamtertrag | Fr. 63'368'812.30 | Fr. 59'920'300 |
| Aufwandüberschuss | Fr. | Fr. |
| Ertragsüberschuss | Fr. 2'425'257.48 | Fr. 8'300 |

| Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen | Rechnung 2025 | Budget 2025 |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausgaben | Fr. 9'440'965.11 | Fr. 13'518'000 |
| Einnahmen | Fr. 1'072'063.32 | Fr. 1'210'000 |
| Nettoinvestitionen | Fr. 8'368'901.79 | Fr. 12'308'000 |

| Investitionsrechnung Finanzvermögen | Rechnung 2025 | Budget 2025 |
|--|----------------------|--------------------|
| Ausgaben | Fr. 0 | Fr. 0 |
| Einnahmen | Fr. 2'032'605.00 | Fr. 2'050'000 |
| Nettoinvestitionen | Fr. -2'032'605.00 | Fr. -2'050'000 |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss der Politischen Gemeinde Oberglatt auf Fr. 67'689'090.96.

Erwägungen

Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 weicht die Jahresrechnung 2025 in der Erfolgsrechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

| Mehraufwendungen / Mindererträge, Minderaufwendungen / Mehrerträge | + - | Nettoveränderung |
|---|----------------------|-------------------------|
| Allgemeine Verwaltung | Fr. | -89'053.64 |
| Öffentliche Ordnung und Sicherheit | Fr. | 177'695.52 |
| Bildung | Fr. | -910'451.53 |
| Kultur, Sport und Freizeit | Fr. | -88'064.59 |
| Gesundheit | Fr. | 408'710.32 |
| Soziale Sicherheit | Fr. | -37'120.04 |
| Verkehr und Nachrichtenübermittlung | Fr. | 21'478.88 |
| Umweltschutz und Raumordnung | Fr. | -81'302.73 |
| Volkswirtschaft | Fr. | -35'127.65 |
| Finanzen und Steuern | Fr. | -1'783'722.02 |

Die drei erheblichsten Ertragsverbesserungen (+) / Aufwandminderungen (-) waren:

| | | |
|--------------|--|-----------------|
| 9100.4000.10 | Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre | Fr. 853'997.14 |
| 8712.4240.05 | Benützungsgebühren und Dienstleistungen Elektrizitätswerk Stromhandel | Fr. 367'158.72 |
| 2120.3020.20 | Löhne der Lehrpersonen für individuelle Förderung, Heil- und Sonderpädagogik | Fr. -229'762.95 |

Die drei erheblichsten Ertragsverschlechterungen (-) / Aufwandsteigerungen (+) waren:

| | | |
|--------------|--|----------------|
| 4215.3636.50 | Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Pflegeleistungen der ambulanten Krankenpflege | Fr. 537'413.48 |
| 5791.3130.00 | Dienstleistungen Dritter | Fr. 262'017.10 |
| 1403.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | Fr. 197'020.16 |

Alle Konten mit Abweichungen von mehr als Fr. 10'000.00 und 10 % wurden begründet und sind in der Jahresrechnung 2025 ab Seite 48 aufgeführt.

Investitionsrechnung

Grundsätzlich wurden im Jahr 2025 weniger Investitionen getätigt als budgetiert. Alle Investitionen mit Abweichungen von mehr als Fr. 50'000.00 und 10 % wurden begründet und sind in der Jahresrechnung 2025 ab Seite 126 aufgeführt. Anbei die grössten kommentierten Investitionen (> Fr. 130'000)

| Investitionsnummer | Beschreibung | Funktion | Rechnung 2025 |
|--------------------|--|----------|---------------|
| INV00225 | Schul- und Sportraumerweiterung Erlenstrasse | 2170 | 1'212'590.10 |
| INV00091 | Kauf Grundstück Landwirtschaftszone Kat.-Nr. 1248, Chliriet | 3411 | 604'300.85 |
| INV00191 | Sanierung Brücken Wehntalerstrasse West + Ost, Kontrolle Vorspannung und Ausschreibung | 6150 | 335'917.70 |
| INV00256 | Kanalsanierungen Gemeinde Kanäle 2025 | 7201 | 217'433.48 |
| INV00303 | Trafostation Mäderen | 8711 | 140'615.41 |
| INV00312 | Umstellung/ Upgrade Lorno3+ Optimierung Leckortung | 7101 | 134'897.05 |

Quelle: Jahresrechnung 2025 Gemeinde Oberglatt, Erläuterungen Investitionsrechnung

Bilanz

| Aktiven/Passiven | 1. Januar 2025 | 31. Dezember 2025 |
|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Finanzvermögen (FV) | Fr. 62'056'721.25 | Fr. 63'632'023.60 |
| Verwaltungsvermögen (VV) | Fr. 47'814'294.95 | Fr. 53'671'021.49 |
| Aktiven | Fr. 109'871'016.20 | Fr. 117'303'045.09 |
| Fremdkapital | Fr. 22'922'251.34 | Fr. 26'072'566.23 |
| Eigenkapital | Fr. 86'948'764.86 | Fr. 91'230'478.86 |
| Passiven | Fr. 109'871'016.20 | Fr. 117'303'045.09 |

Sonderrechnungen

Waisen- und Studienfonds Mina Rüegg-Maag / René E. Blum

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr | 57'158.65 |
| Aufwandüberschuss | -3'345.95 |
| Reinvermögen Ende Rechnungsjahr | <u>53'812.70</u> |

Legat Erbschaft Frau Charlotte Hinnen

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr | 184'876.85 |
| Aufwandüberschuss | -59'761.70 |
| Reinvermögen Ende Rechnungsjahr | <u>125'115.15</u> |

Eigenwirtschaftsbetriebe

| Betrieb | Gewinn (+) Verlust (-) | Verwaltungsver- mögen | Spezialfinanzie- rung | Netto- vermögen (+) schuld (-) |
|--------------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| | 2025 | 31.12.2025 | 31.12.2025 | 31.12.2025 |
| Wasserwerk | -71'148.96 | -861'222.89 | 1'814'312.95 | 2'675'535.84 |
| Abwasserbeseiti- gung | 124'843.87 | 4'404'348.10 | 7'498'379.28 | 3'094'031.18 |
| Abfallwirtschaft | 206'655.59 | 166'023.59 | 2'829'821.88 | 2'663'798.29 |
| Elektrizität | 656'106.02 | 5'835'390.51 | 8'158'873.79 | 2'323'483.28 |

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Oberglatt in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 7. April 2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | Fr. 60'943'554.82 |
| | Gesamtertrag | Fr. 63'368'812.30 |
| | Ertragsüberschuss | Fr. 2'425'257.48 |
| Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV) | Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. 9'440'965.11 |
| | Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. 1'072'063.32 |
| | Nettoinvestitionen VV | Fr. 8'368'901.79 |
| Investitionsrechnung Finanzvermögen | Ausgaben Finanzvermögen | - |
| | Einnahmen Finanzvermögen | Fr. 2'032'605.00 |
| | Nettoinvestitionen Finanzvermögen | Fr. -2'032'605.00 |
| Bilanz | Bilanzsumme | Fr. 117'303'045.09 |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 67'689'090.96.

Abschied der RPK

Ausgangslage

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Oberglatt gemäss den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Gemeinderat war offen, transparent und konstruktiv.

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 2.425 Mio. CHF ab (Budget: 8'300 CHF). Das Eigenkapital steigt auf 91.23 Mio. CHF, die Liquidität ist gesichert und die finanzielle Lage der Gemeinde bleibt sehr solide. Ein wesentlicher Teil des positiven Ergebnisses beruht jedoch auf nicht planbaren Einmaleffekten, insbesondere bei den Steuern früherer Jahre. Die RPK hat die wesentlichen Abweichungen analysiert und die finanzielle Entwicklung im Kontext der kommenden Jahre beurteilt.

Erwägungen

1. Steuern

Die ausserordentlich hohen Nachträge bei den Einkommenssteuern früherer Jahre (+853'997 CHF) haben das Ergebnis stark geprägt. Die RPK hält fest, dass diese Einmaleffekte nicht strukturell sind.

Empfehlung: Verbesserung der Steuerprognosemethodik, insbesondere durch Trendanalysen und Szenarien.

2. Pflegefinanzierung

Die Kosten für ambulante Pflegeleistungen stiegen um +537'413 CHF. Die RPK sieht hier ein strukturelles Risiko für die kommenden Jahre.

Empfehlung: Vertiefte Analyse der Leistungsvereinbarungen, Fallzahlen und Kostenentwicklung.

3. Externe Dienstleistungen

Die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter nahmen um +262'017 CHF zu.

Empfehlung: Systematische Prüfung, welche Leistungen wirtschaftlich intern erbracht werden könnten.

4. Bildung

Der Minderaufwand bei Löhnen für IF/Heilpädagogik (−229'762 CHF) ist auf Unterbesetzungen zurückzuführen.

Empfehlung: Sicherstellen, dass Förderangebote und pädagogische Qualität nicht beeinträchtigt werden.

5. Investitionen

Die Nettoinvestitionen liegen deutlich unter Budget. Dies birgt das Risiko eines zukünftigen Sanierungsstaus.

Empfehlung: Mehrjährige, priorisierte Investitionsplanung stärken und regelmässig aktualisieren.

6. Eigenwirtschaftsbetriebe

- Elektrizitätswerk: hoher Gewinn (+656'106 CHF)
- Wasserwerk: Verlust (−71'148 CHF)

Empfehlung: Wirtschaftlichkeit und Tarife regelmässig überprüfen.

7. Strategische Fragestellungen 2026–2028

Die RPK ersucht den Gemeinderat um Klärung folgender Punkte:

- Welche finanziellen Risiken bestehen für 2026–2028
- Welche Massnahmen zur Stabilisierung der Pflegekosten geplant sind
- Wie die Steuerprognosen künftig verbessert werden
- Welche Investitionen höchste Priorität haben
- Wie die langfristige Infrastrukturplanung gesteuert wird


Diese Fragen dienen der strategischen Steuerung und sollen Transparenz für die kommenden Jahre schaffen.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst:

- Die Jahresrechnung 2025 wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.
- Der Ertragsüberschuss von 2'425'257.48 CHF ist dem Bilanzüberschuss zuzuweisen.
- Die Empfehlungen der RPK sind vom Gemeinderat aufzunehmen und im Rahmen der Finanz- und Aufgabenplanung umzusetzen.
- Die RPK empfiehlt dem Gemeinderat, die unter Ziffer 7. (Erwägungen) aufgeführten strategischen Fragen an der Gemeindeversammlung zu beantworten bzw. in geeigneter Form darzulegen.

8154 Oberglatt, 5. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Oberglatt


Jürg Dambach
Präsident


Rainer Krämer
Aktuar

Bewilligung eines Objektkredits für die Umgestaltung und Erneuerung des Dorfplatzes

Ausgangslage

Der Dorfplatz in Oberglatt ist in die Jahre gekommen und bedarf einer zeitgemässen Neugestaltung, die den Bedürfnissen der Gemeinde gerecht wird. Das Projekt verfolgt das Ziel, den Platz lebendiger und vielseitig nutzbar zu gestalten. Besonders wichtig ist, dass der Platz weiterhin für traditionelle Anlässe wie den Weihnachtsmarkt zur Verfügung steht, während gleichzeitig seine ökologische Qualität verbessert wird.

Das Konzept, das eine Projektgruppe aus Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern der Anwohnenden erarbeitet hat, sieht eine klare Aufteilung des Raums vor. Verkehrsflächen werden sicher und barrierefrei gestaltet, während Aufenthaltsbereiche mit einheimischen Bäumen, Grünflächen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen einladen. Die Neugestaltung soll eine Begegnungszone mit Tempo 20, in welcher Fussgängerinnen und Fussgänger Vorrang haben und sich alle Generationen wohlfühlen können, schaffen. Durch die Verwendung nachhaltiger Materialien, wie Schotterrasen und belastbarer Wiesenflächen, bleibt der Platz nicht nur pflegeleicht, sondern auch flexibel nutzbar – etwa für Feste oder Märkte.

Erwägung

Projektbeschreibung

Die Rümplangstrasse soll im Bereich zwischen der Bahnhofstrasse und der Strasse «Im Sack» umfassend neugestaltet werden. Da die Gestaltung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen, sind folgende Arbeiten geplant:

- Neue Oberflächengestaltung mit Grünflächen, neue Bodenbeläge
- Neugestaltung der Oberflächenentwässerung
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung an die neue Situation
- Errichtung einer neuen Stützmauer auf der Parzelle des reformierten Pfarrhauses
- Errichtung von neuen Baumgruben
- Installation eines digitalen Plakatständers beim Gemeindehaus
- Erstellung von neuen Rohranlagen des Elektrizitätswerks Oberglatt (EWO)
- Anpassungen der Leerrohnanlagen der übrigen Werke
- Mit Abschluss der Bauarbeiten soll der ganze Bereich als Begegnungszone signalisiert werden (Tempo 20, Fussgänger sind grundsätzlich vortrittsberechtigt). Die Tempo 20-Zone muss jedoch von der Kantonspolizei bewilligt werden.

Fahrbahnsanierung

Die Breite des Strassenraums, welcher aktuell von allen Verkehrsteilnehmern gleichermassen genutzt wird, variiert stark (4 bis 10 Meter). Mit dem Neubau wird der Durchfahrtsbereich klar von den Aufenthaltsbereichen für Passanten getrennt.

Durch diese komplette Neugestaltung werden alle Randabschlüsse ersetzt. Die Fahrbahn wird aufgrund der Anforderungen (Erschliessung für Anwohner, Feuerwehrzufahrt etc.) 4 Meter breit ausgestaltet. Im Bereich der Treppe, welche zwischen dem reformierten Pfarrhaus und der reformierten Kirche liegt, wird die Fahrbahn etwas aufgeweitet, um ein lockereres Gesamtbild zu formen. Bereiche für den Durchgangsverkehr werden mit Asphalt ausgestaltet («Strassenraum»), während die Plätze mit Verbundsteinen als solche gekennzeichnet werden sollen. Der Strassenbereich wird mit befahrbaren Grünflächen (Schotterrasen) aufgelockert, welche für spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsmarkt) auch genutzt werden können. Bestehende Zugänge zu Liegenschaften werden analog dem Bestand mit Pflastersteinen ausgebildet.

Bepflanzungen

Beidseitig des Projektperimeters sollen Baumreihen den Platzbereich kennzeichnen. Trotz der Bäume soll aber die Einsicht auf den neuen Dorfplatz möglich sein und so eine einladende Wirkung auf die Nutzer haben. Es werden einheimische Bäume gepflanzt, bzw. die vorhandenen Bäume genutzt (z.B. Feldahorn, Fruchtbäume mit entsprechenden Blüten, etc.).

Die Schotterflächen werden mit einer belastungsresistenten Wiesenmischung angesät, welche trotz fester Oberfläche optisch einen Magerwiesencharakter aufweist. Ergänzt werden die Flächen mit mobilen Pflanztöpfen. Die Töpfe können mit mehrjährigen, einheimischen Sträuchern/Büschen aber auch mit Sommerflor bepflanzt werden. Analog der Möblierung können die Töpfe bei Bedarf verstellt oder ausserhalb des Geländes zwischendeponiert werden.

Mobiliar

Das Mobiliar im ganzen Projektperimeter soll mobil sein, damit dieses bei Veranstaltungen versetzt oder temporär demontiert werden kann. Es ist vorgesehen einzelne Sitzelemente (Holzbänke zu platzieren, die zum Verweilen auf dem Gelände einladen. Je nach Bedarf sollen auch hier die Angebote laufend angepasst werden.

Kosten

Der Kostenvoranschlag basiert auf der durchgeführten Submission der Tiefbauarbeiten und der Budgetpositionen für die Möblierung/Bepflanzung.

| | | |
|---------------------|------------|---------------------|
| Bauarbeiten | Fr. | 685'000.00 |
| Nebenarbeiten | Fr. | 290'000.00 |
| Technische Arbeiten | Fr. | 195'000.00 |
| <i>Total</i> | <i>Fr.</i> | <i>1'170'000.00</i> |

Im Budget 2026 ist ein Betrag von Fr. 1.3 Mio (Konto 6150.5010.00, INV183) eingestellt.

Folgekosten

Abschreibung in Jahren

| | | | |
|--|------------|---------------------|----|
| Strassen | Fr. | 935'000.00 | 40 |
| Öffentliche Beleuchtung, Anlagen oberirdisch | Fr. | 45'000.00 | 25 |
| Verkehrsanlagen | Fr. | 30'000.00 | 20 |
| Mobiliar | Fr. | 100'000.00 | 8 |
| Übrige Informatikanlagen | Fr. | 60'000.00 | 5 |
| <i>Totalkosten</i> | <i>Fr.</i> | <i>1'170'000.00</i> | |

Durchschnittliches Kapital (1/2 der Totalkosten) Fr. 585'000.00

Abschreibungen pro Jahr Fr. 49'700.00
Zinskosten pro Jahr (0.8 % vom durchschnittlichen Kapital) Fr. 4'700.00
Total Kapitalfolgekosten Fr. 54'400.00

Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) 1.5 % der Baukosten Fr. 17'550.00
Personelle Folgekosten (Strassenunterhalt) keine Mehrkosten

Terminplanung

Vorbehältlich allfälliger Einsprachen und Unvorhergesehenem sieht der Terminplan wie folgt aus:

- 17. Juni 2026 Genehmigung Kredit durch Gemeindeversammlung
- Ende August 2026 Baubeginn Dorfplatz
- Ende November 2026 Fertigstellung Dorfplatz

Pünktlich zum Weihnachtsmarkt 2026 (4./5. Dezember) kann der Dorfplatz voraussichtlich eingeweiht werden – ein Geschenk an die Gemeinde, das wir gemeinsam nutzen können. Ein perfekter Zeitpunkt, um das Projekt mit Leben zu füllen!

Schlussbemerkungen

Das Projekt ist eine Investition in die Lebensqualität unserer Gemeinde. Es verbindet Tradition mit Moderne, fördert das Gemeinschaftsgefühl und schafft einen Ort, der ökologisch und sozial zukunftsfähig ist. Die Investition von Fr. 1.17 Mio. ist gut angelegt. Durch die Verwendung langlebiger, pflegeleichter Materialien (z. B. Schotterrasen, einheimische Bäume) reduzieren sich die Unterhaltskosten langfristig. Zudem schafft der Platz Mehrwert für die Bevölkerung (z. B. Weihnachtsmarkt) und steigert die Aufenthaltsqualität für alle Generationen. Der Gemeinderat empfiehlt den Kredit zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Der Dorfplatz Oberglatt weist einen erheblichen Erneuerungsbedarf auf. Die bestehende Gestaltung entspricht weder den heutigen Anforderungen an Verkehrssicherheit, Aufenthaltsqualität und ökologische Gestaltung noch den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Der Gemeinderat beantragt einen **Objektkredit von Fr. 1'170'000.– inkl. MwSt.** für die umfassende Neugestaltung des Platzes sowie der angrenzenden Rümplangstrasse im Abschnitt Bahnhofstrasse bis «Im Sack». Im Budget 2026 ist ein Kreditrahmen von **Fr. 1.3 Mio.** vorgesehen.

Das Projekt umfasst u. a. neue Oberflächen, Grünflächen, Beleuchtung, Entwässerung, Baumgruben, eine Stützmauer, neue Werkleitungen sowie die spätere Signalisation einer Begegnungszone (Tempo 20). Die Fertigstellung ist auf **Ende November 2026** geplant, rechtzeitig vor dem Weihnachtsmarkt.

Erwägungen

Projektumfang und Zweckmässigkeit

Die RPK stellt fest, dass das Projekt klar strukturiert ist und sowohl funktionale wie auch gestalterische Verbesserungen bringt. Besonders positiv gewertet werden:

- klare Trennung von Verkehrs- und Aufenthaltsbereichen
- barrierefreie Gestaltung
- ökologische Aufwertung durch einheimische Bäume und Schotterrasen
- flexible Nutzung für Anlässe (z. B. Weihnachtsmarkt)
- mobiles Mobiliar zur bedarfsgerechten Anpassung

Die geplante Begegnungszone entspricht modernen Anforderungen an Sicherheit und Aufenthaltsqualität. Die Bewilligung durch die Kantonspolizei ist zwingend, aber üblich.

Kosten und Wirtschaftlichkeit

Der Kostenvoranschlag basiert auf einer durchgeführten Submission und ist nachvollziehbar gegliedert:

- Bauarbeiten: Fr. 685'000.–
- Nebenarbeiten: Fr. 290'000.–
- Technische Arbeiten: Fr. 195'000.–
- *Total: Fr. 1'170'000.–*

Die RPK würdigt, dass der Kredit **unterhalb des budgetierten Betrags** liegt.

Die Folgekosten sind transparent ausgewiesen:

- **Kapitalfolgekosten:** Fr. 54'400.– pro Jahr
- **Betriebliche Folgekosten:** Fr. 17'550.– pro Jahr
- **Keine zusätzlichen personellen Folgekosten**

Die Abschreibungsdauern entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die RPK beurteilt die Folgekosten als verhältnismässig.

Risiken und offene Punkte

Die RPK identifiziert folgende Punkte, die im Projektverlauf zu beachten sind:

- Bewilligung der Begegnungszone durch die Kantonspolizei
- mögliche Kostenrisiken bei Werkleitungen (EWO, übrige Werke)
- Terminrisiken bei Einsparungen oder unvorhergesehenen Bauhindernissen

Diese Risiken sind jedoch typisch für Tiefbauprojekte und wurden angemessen berücksichtigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst:

1. Der Objektkredit von Fr. 1'170'000.– inkl. MwSt. für die Umgestaltung und Erneuerung des Dorfplatzes wird zur Annahme empfohlen.
2. Der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 wird beantragt, dem Kredit gemäss Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat wird ersucht, die RPK über wesentliche Projektabweichungen (Kosten, Termine, Bewilligungen) zeitnah zu informieren.

8154 Oberglatt, 16. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Oberglatt



Jürg Dambach
Präsident



Rainer Kranner
Aktuar

Genehmigung der Betreuungs- und Subventionsverordnung

Das Wichtigste in Kürze

Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde beantragen der Gemeindeversammlung den Erlass einer Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV). Mit dieser Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um an der Primarschule Oberglatt an mindestens einem Schulstandort eine Tages- schuleinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Volksschulrechts zu führen. Zudem regelt diese Ver- ordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen und die Zuständigkeiten für die familien- und schul- ergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie regelt die Zuständigkeiten für die Festsetzung der Elternbeiträge und die subventionierten Leistungen. Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbe- treuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1). Die Gemeinde Oberglatt bleibt dadurch eine attraktive Wohnge- meinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. Stu- dien zeigen, dass der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung die Produktivität der Volkswirt- schaft steigert. Eine gute frühkindliche Betreuung fördert die Entwicklung der Kinder, verbessert ihre schuli- schen Leistungen und senkt langfristig die Gesundheits- und Sozialkosten. Investitionen in die Bildung, be- sonders in die frühe Kindheit, haben langfristig einen positiven Return on Investment sowohl für die Gesell- schaft als auch für die Gemeinde.

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage

Gemäss §30a des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) haben Gemeinden für ein bedarfsgerechtes An- gebot an Tagesstrukturen zu sorgen. §30b VSG ermöglicht den Gemeinden, Tagesschulen zu führen, bei denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Mass- nahmen an mehreren Tagen pro Woche verbunden werden.

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden zudem, ein bedarfsge- rechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich bereitzustellen (§18 KJHG). Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Gesellschaftliche Entwicklung und Bedarf

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzender Betreuung ist in den vergangenen Jahren stetig ge- stiegen. Immer mehr Familien sind auf verlässliche Betreuungsangebote angewiesen, um Familie und Be- ruf vereinbaren zu können. Gleichzeitig zeigen nationale und internationale Studien, dass Tagesschulen ei- nen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit leisten, indem sie allen Kindern – unabhängig von ihrer so- zialen Herkunft – Zugang zu pädagogisch gestalteten Lernräumen und sozialen Lernprozessen bieten.

Bisherige Situation in Oberglatt

In Oberglatt besteht bereits ein Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Dieses wird von den Familien geschätzt und genutzt. Mit der Einführung einer Tagesschule soll dieses Angebot weiterentwi- ckelt und pädagogisch-konzeptionell vertieft werden. Zudem subventioniert die Gemeinde Oberglatt seit mehr als 20 Jahren die familienergänzende Betreuung und seit 2009 auch die schulergänzende Betreuung. Die neue Verordnung löst die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kin-

derbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) ab. Die Grundlagen dieser Verordnung werden in die neue Verordnung übernommen und teilweise konkretisiert.

Erwägungen

Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter umfasst Betreuungsangebote für Kinder bis zum Kindergartenentritt, die zusätzlich zur familiären Betreuung oder parallel zum Familienalltag stattfinden. Zu den Betreuungsangeboten gehören unter anderem Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien und Spielgruppen. Sie entlasten insbesondere berufstätige oder weiterbildende Eltern und bieten gleichzeitig den Kindern eine förderliche Umgebung, die ihre soziale, emotionale und kognitive Entwicklung unterstützt und sie gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet.

Die Gemeinden haben gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für ein bedarfs-gerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Mit der Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) wurden die Rahmenbedingungen für die Subvention von familienergänzender Betreuung im Vorschulalter geschaffen.

Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Die Details für die Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt werden in einem Beiblatt ausgeführt, welches auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt (www.oberglatt.ch) aufgeschaltet wird.

Subventionen

Die Subventionsverordnung für Kinderbetreuung in Oberglatt spielt eine entscheidende Rolle, da sie Familien gerecht unterstützt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht. Früher erhielten nur einkommensschwache Haushalte finanzielle Hilfe. Seit 2021 werden auch der Mittelstand und die Haushaltsgrösse berücksichtigt, sodass nun mehr Familien von einer finanziellen Entlastung profitieren können. Darüber hinaus wird die frühe Bildung der Kinder gezielt gefördert. Ein Beispiel dafür sind die Subventionen für Spielgruppen, die den Kindern ermöglichen, in einem förderlichen Umfeld, Sprache und Kultur zu erlernen. Dies hilft ihnen, später im Kindergarten und in der Schule besser zurechtzukommen und erleichtert ihren Einstieg in die Bildung. Die Verordnung sorgt zudem für einheitliche und transparente Vorgaben bei allen schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten. Damit werden nicht nur die Kinder bestmöglich gefördert, sondern auch die Eltern spürbar entlastet. Dieses Prinzip bleibt auch mit der Totalrevision bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 96'000.00 für die familienergänzende Betreuung aufgewendet.

Schulergänzende Betreuung

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 950'000.00 für die schulergänzende Betreuung aufgewendet. Davon deckten die Elternbeiträge Fr. 520'000.00. Der Differenzbetrag von Fr. 430'000.00 wurde durch die Gemeinde finanziert.

Im Jahr 2025 haben 197 Schülerinnen und Schüler (SuS) die schulergänzende Betreuung besucht, was etwa 30 % der gesamten SuS der Primarschule Oberglatt entspricht. Die Gemeinde Oberglatt hat somit pro Kind einen Betrag von Fr. 2'182.75 finanziert.

Tagesschule

Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb einer Tagesschule mit acht Klassen (vom 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse) einer Auslastung von 100 % während 39 Schulwochen betragen:

| | | |
|------------------------------------|------------|-------------------|
| Personalaufwand | Fr. | 400'000.00 |
| Verpflegung | Fr. | 200'000.00 |
| Verbrauchsmaterial | Fr. | 20'000.00 |
| <i>Total wiederkehrende Kosten</i> | <i>Fr.</i> | <i>620'000.00</i> |

Bei einem Kostendeckungsgrad von 60 % ist mit einem jährlichen Finanzierungsanteil der Gemeinde von rund Fr. 248'000.00 zu rechnen.

Die Kosten in Höhe von Fr. 620'000.00 wurden für die Betreuung von insgesamt 140 SuS für das Grundangebot kalkuliert (mit 20 Kindern pro Klasse; 1. Kindergartenkinder benötigen keinen Nachmittagsunterricht und somit keine Betreuung). Die Gemeinde Oberglatt finanziert somit pro Kind einen Betrag von Fr. 1'771.40.

Mit der Tagesschule verschiebt sich ein Teil der bisherigen Kosten für Betreuung und Mahlzeiten von den Tagesstrukturen zur Tagesschule. Sie fallen also nicht vollumfänglich neu an, sondern werden umverteilt.

Tagesschulen haben nachweislich einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Eine Evaluation der Stadt Zürich (Hauptbericht der Zürcher Schulpflege und Schulamt Stadt Zürich über die Evaluation Tagesschule 2025 Pilotphase II vom 8. März 2021) zeigt, dass sich die Investition in Tagesschulen aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnt:

- Erhöhung der Erwerbstätigkeit: Etwa ein Fünftel der befragten Haushalte hat seit dem Start der Tagesschule das Erwerbsspensum erhöht oder plant eine Erhöhung (im Mittel um rund 20 Stellenprozente).
- Entlastung der öffentlichen Hand: Höhere Steuereinnahmen durch höhere Erwerbstätigkeit überkompensieren mittelfristig die Mehrausgaben für die Tagesschule.
- Standortattraktivität: Gemeinden mit bedarfsgerechten Betreuungsangeboten sind für Familien attraktiver.

Subventionen

Bei der Einführung der Subventionsverordnung im Jahr 2021 rechnete man mit wiederkehrenden Subventionskosten von rund Fr. 300'000.00. Mit der neuen Verordnung erhält der Gemeinderat erneut die Legitimation für die Erstellung eines Subventionsreglements. Im Rahmen der Aktualisierung des Subventionsreglements werden auch die Ansätze geprüft. Auch weiterhin kann an den im 2021 kommunizierten jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 300'000.00 festgehalten werden.

Zeitplan / Weiteres Vorgehen

Mit der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung wird diese per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Bis im Sommer 2029 wird die Schulanlage Erlenstrasse fertig erstellt. Während dieser Zeit wird die Einführung der Tagesschule operativ vorbereitet (Schulentwicklung, Weiterbildungen, Anmeldungen). Ab August 2029 startet die Tagesschuleinheit an der Erlenstrasse.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend erhält die Gemeinde Oberglatt mit der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Dieses ermöglicht die Einführung einer Tagesschule in Oberglatt und damit bleibt die Gemeinde Oberglatt eine attraktive Wohngemeinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. An den bewährten Subventionsbestimmungen ändert sich nichts. Die bisherigen Bestimmungen werden in die neue Subventionsverordnung integriert. Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde empfehlen die Genehmigung der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung.

I. Allgemeines

Art. 1. Gegenstand

Gestützt auf die Pflegekinderverordnung, das kantonale Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Volksschulrecht, regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie legt die Elternbeiträge fest und regelt die subventionierten Leistungen.

Art. 2. Grundsätze

¹ Die Gemeinde Oberglatt unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sorgt.

² Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz noch auf einen Transport zu diesem.

³ Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde kann gemäss Kapitel IV dieser Verordnung finanzielle Unterstützung leisten.

⁴ Private Trägerschaften haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen in einem Behördenerlass davon abweichen.

Art. 3. Angebote und Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots gemäss kantonalem Recht und die Aufsicht darüber bestimmt sich wie folgt:

- Die Sozialbehörde ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich.
- Die Schulpflege ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen im Volksschulbereich.
- Der Gemeinderat kann im Rahmen der frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

² In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist die Schulpflege zuständig.

³ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachpersonen im Bereich Integration, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich, gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist die Sozialbehörde zuständig.

⁶ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich, gestützt auf das Volksschulrecht, ist die Schulpflege zuständig.

⁷Die zuständigen Instanzen erlassen die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Sie können die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise delegieren oder Dritten übertragen und hierfür Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Art. 4. Familienergänzende Betreuungsangebote

¹Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich gelten u.a:

- a. Kindertagesstätten
- b. Tagesfamilien
- c. Weitere Einrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz

²Die Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen:

- a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b. Frühe Förderung und Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- c. Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- d. Berufliche Integration der Erziehungsberechtigten
- e. Entlastung der öffentlichen Finanzen
- f. Förderung der Standortattraktivität

Art. 5. Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

¹Die Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

²Die Bewilligung und die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

³Allfällige mit der Bewilligung und Aufsicht entstehende ausserordentliche Aufwendungen können den Trägerschaften weiterverrechnet werden.

III. Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Art. 6. Tagesstrukturen nach Volksschulrecht

¹Als Tagesstrukturen nach § 30a Volksschulgesetz (VSG) gelten:

- a. schulergänzende Betreuung,
- b. Kinderhorte (§ 30c VSG),
- c. Tagesschulen (ohne Tagessonderschulen),
- d. Mittagsbetreuung.

²Die Tagesstrukturen im Sinne des Volksschulrechts orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- Soziale und sprachliche Integration aller Kinder

- Entlastung der öffentlichen Finanzen
- Förderung der Standortattraktivität

³ Das pädagogische und sonderpädagogische Konzept der Primarschule Oberglatt gilt auch für die Tagesstrukturen.

Art. 7. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern

¹ Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

² Erziehungsberechtigte informieren die Mitarbeitenden über Ereignisse im Umfeld der Kinder soweit dies für den Betreuungsbetrieb von Bedeutung ist.

Art. 8. Qualität

¹ Die Qualität der Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.

² Dabei wird auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

Art. 9. Ausschluss

¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen unter denen Schülerinnen und Schüler von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

² Bei einem Ausschluss aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bestehenden Tagesschuleinheit.

Art. 10. Elternbeiträge

¹ Der obligatorische Unterricht, sowie eine allfällige Auffangzeit im Rahmen des Tagesschulangebots erfolgt unentgeltlich.

² Die gebundenen und ungebundenen Betreuungsmodule sowie die schulergänzende Betreuung sind kostenpflichtig, wobei eine Kostendeckung von mindestens 60 % angestrebt wird.

³ Gestützt auf die Gebührenverordnung werden die Tarife von der Schulpflege festgesetzt. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend und werden jährlich neu berechnet.

Kapitel 1: Schulergänzende Betreuung

Art. 11. Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung

¹ Die Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Regel kommunal geführt. Die Schulpflege erlässt Qualitätsrichtlinien bzw. ein entsprechendes Betriebskonzept und übt die Aufsicht aus. Der Betreuungsauftrag richtet sich dabei nach kantonalem Recht.

² Kommunal geführte Tagesstrukturen bedürfen keiner Bewilligung (§ 30c Abs. 5 VSG).

³ Die Schulpflege kann auch private Trägerschaften bzw. Dritte mit der schulergänzenden Betreuung beauftragen. Die Bewilligungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach übergeordnetem Recht.

Kapitel 2: Tagesschule

Art. 12. Tagesschulangebot

¹ Die Primarschule Oberglatt führt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des Volksschulrechts, unter der Leitung und Aufsicht der Schulpflege. Die Schulpflege bezeichnet die Tagesschuleinheit.

² In der Tagesschuleinheit werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

³ Die Tagesschule ist modular aufgebaut. Sie beinhaltet ein gebundenes Grundangebot und frei wählbare Zusatzmodule.

⁴ Die Anmeldung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenpflichtig.

⁵ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 13. Gebundenes Grundangebot

¹ Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht nach Lehrplan des Kantons Zürich.

² Zum Grundangebot gehören die gebundenen Betreuungsmodule, welche die Schulpflege definiert. Während dieser Zeit können in der Regel keine ausserschulischen Aktivitäten besucht werden.

³ Die Schulpflege kann eine Auffangzeit und Aufgabenstunden vorsehen.

⁴ Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 14. Frei wählbare Zusatzmodule

¹ Zusätzlich zum Grundangebot werden frei wählbare Zusatzmodule angeboten.

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung

Die Schul- und Betreuungspersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder interdisziplinär zusammen.

Art. 16. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit

¹ Das Tagesschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberglatt zur Verfügung. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche für das gebundene Grundangebot angemeldet werden, haben Vorrang. Bei vorhandener Kapazität können auch Kinder anderer Gemeinden gegen Entgelt und volle Kostendeckung aufgenommen werden.

² Die Anmeldung für das gebundene Grundangebot in der Tagesschuleinheit gilt in der Regel für die gesamte Dauer einer Stufe und umfasst:

- Kindergartenstufe: das erste und zweite Kindergartenjahr
- Unterstufe: die erste bis dritte Klasse
- Mittelstufe: die vierte bis sechste Klasse

³Die Schulpflege kann in ihren Ausführungsbestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 17. Ordentliche Kündigung

¹Ein Austritt aus dem gebundenen Grundangebot ist vor Ablauf der jeweiligen Stufe nur aus zwingenden Gründen zulässig.

²Bei vorzeitigem Austritt kann eine Versetzung in eine andere Schuleinheit ohne Tagesschulbetrieb angeordnet werden. Eine Anmeldung in der schulergänzenden Betreuung bleibt anschliessend möglich.

³Die Einzelheiten, insbesondere Kündigungsgründe, -fristen und das Verfahren regelt die Schulpflege in ihren Ausführungsbestimmungen. Bei einem Austritt aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der Tagesschuleinheit.

Kapitel 3: Ferienbetreuung

Art. 18. Betreuung an schulfreien Tagen

Während der Schulferien und an Feiertagen sowie an anderen schulfreien Tagen kann die Schulpflege für alle Kinder der Primarschule Oberglatt eine kostenpflichtige Betreuung von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbieten. Die Ferienbetreuung wird ausschliesslich kostendeckend angeboten.

IV. Subventionen

Art. 19. Einleitung

Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung für die familien- und schulergänzende Betreuung.

Art. 20. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 21. Geltungsbereich

¹Die Subvention gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung registrierten Erziehungsberechtigten, die in Oberglatt wohnhaft sind. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer anerkannten Betreuungseinrichtung in Oberglatt betreut werden. Dabei wird die Betreuung längstens bis zur Vollendung der Mittelstufe berücksichtigt.

²Für die Subventionierung des Besuches von Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

³Sonderfälle und Härtefälle werden durch die jeweils zuständige Behörde geregelt.

Art. 22. Berechnung der Höhe der Subventionen

Die Berechnung einer möglichen Subvention erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), der Haushaltsgrösse und der effekti-

ven Betreuungskosten. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 und einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00. Bei der Bestimmung der Haushaltgrösse werden alle Erziehungsberechtigten sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, einschliesslich solcher aus gemeinsamen oder früheren Beziehungen, einbezogen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäss den Vorgaben im Subventionsreglement.

Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe

Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Art. 24. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtungen festgelegt.

Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

Art. 27. Einreichung Gesuch

Anspruchsberechtigte reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verlieren sie den Anspruch. Rückwirkende Zahlungen von Subventionen sind ausgeschlossen.

Art. 28. Sonder- und Härtefälle

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ein Gesuch für Sonder- oder Härtefälle an die zuständige Behörde einzureichen. Diese kann in solchen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 29. Meldepflicht

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Wurden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssen diese zurückerstattet werden. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

V. Vollzug

Art. 30. Ausführungsbestimmungen

Die Primarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der Tagesstrukturen gemäss dieser Verordnung regeln.

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der familienergänzenden Betreuung und die Details bezüglich der Subvention regeln.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31. Ersatz Subventionsverordnung

Das Kapitel IV Subventionen dieser Verordnung ersetzt die Subventionsverordnung vom 17. Juni 2021.

Art. 32. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Für die Einführung der Tagesschule gilt eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2029/30. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in der Gemeinde Oberglatt kein Tagesschulangebot geführt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2026

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Erlass einer neuen **Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV)**. Diese ersetzt die Subventionsverordnung vom 17. Juni 2021 und schafft die rechtliche Grundlage für:

- die **Einführung einer Tagesschuleinheit an der Primarschule Oberglatt** ab Schuljahr 2029/30,
- die Regelung der familien- und schulergänzenden Betreuung,
- die Festlegung der Zuständigkeiten, Elternbeiträge und Subventionen,
- die Weiterführung der bisherigen Subventionspraxis mit aktualisierten Grundlagen.

Die Verordnung basiert auf kantonalem Volksschulrecht (§30a/b VSG) sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§18 KJHG). Die finanziellen Eckwerte gemäss beleuchtendem Bericht umfassen:

- **Fr. 96'000.–** für familienergänzende Betreuung (2025)
- **Fr. 950'000.–** für schulergänzende Betreuung (2025), davon **Fr. 430'000.–** Gemeindeanteil
- **Tagesschule:** wiederkehrende Kosten **Fr. 620'000.–**, Gemeindeanteil bei 60 % Kostendeckung ca. **Fr. 248'000.–**
- **Subventionen:** weiterhin rund **Fr. 300'000.–** jährlich

Erwägungen

Die RPK hat das Geschäft eingehend geprüft und kontrovers diskutiert. Die Diskussionen betrafen insbesondere:

1. Gesetzliche Notwendigkeit und Systematik

Die neue BSV ist rechtlich notwendig, um die Tagesschule einzuführen und die bisherigen Subventionsregelungen in ein kohärentes, zeitgemässes Regelwerk zu überführen. Die Struktur der Verordnung ist klar, vollständig und entspricht den kantonalen Vorgaben. *Belegstelle:* „Mit dieser Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um ... eine Tagesschuleinheit ... zu führen.“ (Dokument 1, S. 1)

2. Finanzielle Auswirkungen

Die RPK stellt fest, dass die Kosten für Betreuung und Tagesschule substanziell, aber transparent ausgewiesen sind. Die Tagesschule verursacht zwar neue Kosten, jedoch werden bestehende Betreuungsaufwände teilweise ersetzt oder umverteilt. *Belegstelle:* „Mit der Tagesschule verschiebt sich ein Teil der bisherigen Kosten ... Sie fallen also nicht vollumfänglich neu an.“ (Dokument 1, S. 4)

Die RPK anerkennt zudem den volkswirtschaftlichen Nutzen, der im Bericht nachvollziehbar dargelegt wird.

3. Subventionssystem

Die RPK begrüsst, dass:

- die bisherigen Grundsätze beibehalten werden,
- die Kriterien (Einkommen, Vermögen, Haushaltsgrösse) klar definiert sind,
- die Subventionen weiterhin auf rund **Fr. 300'000.–** jährlich begrenzt bleiben. *Belegstelle:* „Auch weiterhin kann an den ... jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 300'000.– festgehalten werden.“ (Dokument 1, S. 4)

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die Schwellenwerte (Einkommen/Vermögen) künftig regelmässig überprüft werden sollten. Die RPK erwartet, dass dies im Subventionsreglement präzise geregelt wird.

4. Governance und Zuständigkeiten

Die Verordnung klärt die Rollen von Sozialbehörde, Schulpflege und Gemeinderat eindeutig. *Belegstelle:* Art. 3 BSV (Dokument 2, S. 3)

Die RPK erachtet dies als wichtig, um Doppelspurigkeiten und Kompetenzunklarheiten zu vermeiden.

5. Einführung der Tagesschule

Die Übergangsfrist bis 2029/30 ist nachvollziehbar und ermöglicht eine sorgfältige operative Vorbereitung. *Belegstelle:* „Bis zu diesem Zeitpunkt wird kein Tagesschulangebot geführt.“ (Dokument 2, S. 10)

Die RPK erwartet, dass die Schulpflege die Ausführungsbestimmungen frühzeitig und transparent erarbeitet.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst:

1. Die RPK hat die Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage des Gemeinderats anzunehmen.
2. Die RPK hält fest, dass:
 - die Verordnung rechtlich notwendig und systematisch korrekt aufgebaut ist,
 - die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar und transparent ausgewiesen sind,
 - die Subventionspraxis klar geregelt und weiterhin budgetierbar bleibt,
 - die Einführung der Tagesschule langfristig einen Mehrwert für Familien und den Standort Oberglatt schafft.
3. Die RPK erwartet, dass der Gemeinderat und die Schulpflege:
 - die Ausführungsbestimmungen zeitnah und transparent erarbeiten,
 - die finanziellen Auswirkungen der Tagesschule jährlich überwachen,
 - die Subventionskriterien regelmässig überprüfen und bei Bedarf anpassen.
 - Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 daher, die Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) in der Fassung vom 17. März 2026 zu genehmigen.

8154 Oberglatt, 16. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Oberglatt



Jürg Dambach
Präsident



Rainer Kranner
Aktuar

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Anfragen von allgemeinem Interesse im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt, zu richten. Sie werden, sofern diese bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat bis spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.

Anfrage von Hans-Ruedi Moser bezüglich Gebühren betreffend der Plakatierung auf privatem Grund

Am 28. April 2026 reichte Hans-Ruedi Moser eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes ein. Da die Eingabe früh genug erfolgte, konnte diese traktandiert werden. Die Anfrage lautet wie folgt:

Seit einigen Jahren helfe ich beim Aufstellen von Plakaten im ganzen Zürcher Unterland, inklusive Oberglatt. Es war mir lange nicht bewusst, dass die Besitzer vom Land in Oberglatt, die Familie Maag diese Kosten immer übernommen hat. Bei den Wahlen in den Kantonsrat oder in den Nationalrat, ist es nötig, dass die Einwohner wissen wer auf den Listen steht. Ich finde es also nicht in Ordnung, dass für die Plakate eine Bewilligung nötig ist, und noch mit Kosten verbunden ist.

Es ist die Einzige Gemeinde, im Bezirk Bülach und Dielsdorf, wo wir Plakate aufstellen, wo die Gemeinde es so handhabt. Arbeit besteht ja für die Gemeinde keine und die Plakate stehen ja nicht sehr lange. Der Landbesitzer kommt von uns auch höchstens ein kleines Präsent über, aber wird nicht entschädigt.

Ich möchte, dass diese Diskussion an der Gemeindeversammlung stattfindet. Ich werde auch dort sein, um zu argumentieren.

Hans-Ruedi Moser, Oberglatt

Der Gemeinderat wird die Anfrage schriftlich beantworten und Frage und Antwort an der Gemeindeversammlung vorlesen.

Allgemeine Informationen

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde sind alle in Oberglatt niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Rekursmöglichkeiten

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen kann innert fünf Tagen nach der Publikation der Entscheide die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gerügt werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§21a Abs. 2 VRG).

Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 19 und 20 VRG).

In beiden Fällen ist das Rekurschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an den Bezirksamtsrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, zu richten.

